



- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausschluss, Streichung
- § 6 Beitrag
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Mittel
- § 11 Niederschriften, Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse
- § 12 Rechtliche Vertretung
- § 13 Haftung
- § 14 Auflösung des Heimat- und Geschichtsverein Dalheim e.V.
- § 15 Datenschutz
- § 16 Recht am eigenen Bild

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Geschichtsverein Dalheim e.V."

Er hat seinen Sitz in 55278 Dalheim.

Rechtsform ist die eines eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Absicht und Ziel des HGV Dalheim e.V. ist, das Interesse und Verständnis an der Geschichte von Dalheim und Umgebung zu wecken und für die Zukunft zu bewahren. Unsere Gemeinde, wie auch unsere Region, ist reich an historischen Ereignissen und Spuren, die weiter erforscht und aufgezeichnet werden sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HGV Dalheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des HGV Dalheim e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der HGV Dalheim e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des HGV Dalheim e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung und das Programm anerkennt und ihren Wohnsitz in Dalheim hat. Auch nicht in Dalheim wohnende Personen können Mitglied werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und eigenhändig zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des HGV Dalheim e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder des HGV Dalheim e.V. Vorstandes müssen Mitglieder des HGV Dalheim e.V. sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden.

§ 5 Ausschluss, Streichung

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, bei Verstoß gegen die Satzung des HGV Dalheim e.V., bei Schädigung des Ansehens des HGV Dalheim e.V.

Von der Mitgliederliste kann gestrichen werden, wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Ausschluss bzw. die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den schriftlich zu erteilendem Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beitrag

Der HGV Dalheim e.V. erhebt einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der HGV Dalheim e.V. finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Beiträge sind im ersten Quartal des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erhält der Ausscheidende keinen Beitrag zurück. Im Übrigen gilt § 14 der Satzung.





§ 7 Organe

Die Organe des HGV Dalheim e.V. sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des HGV Dalheim e.V. und grundsätzlich zuständig. Sie besteht aus den Mitgliedern des HGV Dalheim e.V. Aufgaben können von ihr auf den Vorstand übertragen werden.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr - möglichst im ersten Quartal - soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Alle Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist in Textform einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte aufweisen:

- 1. Feststellung der Anwesenheit
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Jahresbericht der/des Vorsitzenden
- 4. Bericht der Kassiererin/des Kassierers
- 5. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
- 6. Entlastung des Vorstands
- 7. Gegebenenfalls Wahlen nach vorheriger Wahl einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters
- 8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
- 9. Anträge / Fragen der Mitglieder
- 10. Verschiedenes

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Darüber hinaus sind Anträge zur Tagesordnung zulässig. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in vorliegen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.





§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Erste(r) Vorsitzende(r)
- 2. Zweite(r) Vorsitzende(r)
- 3. Kassierer/in
- 4. Schriftführer/in
- 5. Pressewart/in
- 6. Beisitzer/in (bis auf vier erweiterbar)

Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in o.a. Reihenfolge gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des HGV Dalheim e.V. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Entscheidungen trifft er auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes nimmt die/der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand vor.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur uneingeschränkten Berichterstattung verpflichtet.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.

Darüber hinaus sind Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine verkürzte Ladungsfrist für erforderlich hält.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden.

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgabe bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele kann der Vorstand u.a. Mittel zur Verfügung stellen, die für Versammlungen, Arbeitskreise, kulturelle Engagements etc. benötigt werden.





§ 11 Niederschriften, Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

Die Organe haben über alle Sitzungen eine Niederschrift - auch Protokoll genannt - anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt i.d.R. der Schriftführer/in. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind zu nummerieren und vom Vorsitzenden aufzubewahren. Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, in Protokolle Einsicht zu nehmen.

Wahlen und Abstimmungen werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht schriftlich erfolgen und nicht einem anderen übertragen werden.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Anträge auf Satzungsänderung darf nur entschieden werden, wenn dies in die Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. in die Tagesordnung aufgenommen worden ist. Der Wortlaut der Anträge ist der Einladung beizufügen.

§ 12 Rechtliche Vertretung

Der HGV Dalheim als eingetragener Verein wird nach außen durch ihre(n) 1. Vorsitzende(n), die/den 2. Vorsitzende(n), die/den Kassierer(in) und die/den Schriftführer(in) vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf den jeweiligen Anteil am Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften für eingegangene Verbindlichkeiten des HGV Dalheim nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

§ 14 Auflösung des HGV Dalheim e.V.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des HGV Dalheim e.V. beschließen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Auflösung als selbständiger Punkt auf der Tagesordnung erscheint.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HGV Dalheim e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des HGV Dalheim e.V. an die Gemeinde Dalheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.





§ 15 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitglieder-verwaltung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personen-bezogenen Daten zu.

Die erhobenen Daten werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung. Die Mitgliederliste wird grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt.

Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungs-gemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionsträger herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburts-datum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuer-gesetzlichen Bestimmungen bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 16 Recht am eigenen Bild

Mitglieder des Vereins willigen grundsätzlich ein, dass vom Verein gefertigte Fotos, die sie auch erkennbar zeigen, für Vereinspublikationen und die Internetseite verwendet werden dürfen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, und der Verein anonymisiert entsprechende Fotos.

Dalheim, den 11.04.2019